



**Satzung zur Änderung der
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
in der Stadt Bad Windsheim
vom 13. März 2023**

Auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung vom 13. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Gemeindegänger“ durch das Wort „Gemeindeeinwohner“ ersetzt.
2. Nach § 3 Abs. 6 Satz 2 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:
„Für die Ermittlung der Anzahl der Gemeindeeinwohner nach Satz 2 gelten die Regelungen des § 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Bad Windsheim über Ortsbeiräte und Ortsteilbeauftragte entsprechend.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2020 in Kraft.

Bad Windsheim, den 13. März 2023
STADT BAD WINDSHEIM

Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Stadt Bad Windsheim hat eine

**Satzung zur Änderung der
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 13. März 2023**

beschlossen.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.

Sie wird im Amtsblatt der Stadt Bad Windsheim amtlich bekanntgemacht und liegt ergänzend ab ihrer amtlichen Bekanntgabe in der Verwaltung der Stadt Bad Windsheim (Zimmer 1.07, Bürgermeisteramt) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Bad Windsheim, 13. März 2023
STADT BAD WINDSHEIM



Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister

